

ÖFFENTLICHES RECHT UND EUROPARECHT AKTUELL.



AUSGABE 32 | 12.08.2022

Institut für Europarecht | Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre

Redaktionelle Leitung: Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler | Univ.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer | Univ.-Prof. Dr. Markus Vašek

I. BUNDESGESETZBLATT

[BGBl II 301/2022 \(Anlage 14; Anlage 15\)](#)

Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung mit der eine **Universitäts- und Hochschulstatistik- und Bildungsdokumentationsverordnung** erlassen und die **Studienbeitragsverordnung** geändert wird

[BGBl II 302/2022](#)

Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die **Forschungsprämienverordnung** geändert wird

[BGBl II 303/2022](#)

Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die **Lohnkontenverordnung 2006** geändert wird

[BGBl II 304/2022](#)

Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung, mit der die **Studienbeitragsverordnung** geändert wird

II. AMTSBLATT DER EU

[ABI L 206 v 08.08.2022, 1](#)

Verordnung (EU) 2022/1369 des Rates vom 5. August 2022 über **koordinierte Maßnahmen** zur Senkung der **Gasnachfrage**

[ABI L 209 v 10.08.2022, 1](#)

Durchführungsverordnung (EU) 2022/938 der Kommission vom 26. Juli 2022 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/373 hinsichtlich der Anforderungen an den **Luffahrdatenkatalog** und das **Luffahrthandbuch**

III. VFGH, VWGH, VERWALTUNGSGERICHTE

A. VERFASSUNGSGERICHTSHOF

30.06.2022, [V 230/2021](#)

ABGB; Aufhebung von § 144 sowie Teilen des § 145 Abs 1 ABGB als verfassungswidrig; **Elternschaft einer Frau**, die mit der Mutter eines Kinds zum Zeitpunkt der Geburt in Ehe oder eingetragener Partnerschaft lebt, darf nicht davon abhängen, dass das Kind durch medizinisch unterstützte Fortpflanzung gezeugt wurde; Verstoß gegen den **Gleichheitsgrundsatz** und gegen das **Recht auf Familienleben**; Unterscheidung stellt allein auf die sexuelle Orientierung der Betroffenen ab

01.07.2022, [G 17/2022](#)

Stmk Landes-Dienst- und Besoldungsrecht; keine Verletzung im **Gleichheitsrecht** durch Bestimmungen des Stmk Landesbediensteten Dienst- und Besoldungsrechts betreffend die beschränkte **Anrechnung von Vordienstzeiten** mit reinem Inlandsbezug; unterschiedliche Anrechnung von Vordienstzeiten aus Dienstverhältnissen bei Gebietskörperschaften und solchen bei anderen Einrichtungen basiert auf verfassungsrechtlicher Grundlage

B. VERWALTUNGSGERICHTSHOF

06.07.2022, [Ra 2020/11/0003](#)

ImpfschadenG; Anspruch auf **Entschädigung** nach dem ImpfschadenG besteht nicht nur bei einem „Kausalitätsnachweis“, sondern schon im Falle der „**Kausalitätswahrscheinlichkeit**“; davon ausgehend ist jedenfalls dann, wenn auf Grund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens anzunehmen ist, dass die drei maßgeblichen Kriterien (passende Inkubationszeit, entsprechende Symptomatik, keine andere wahrscheinlichere Ursache) erfüllt sind, von der Wahrscheinlichkeit der Kausalität der Impfung für die betreffende Gesundheitsschädigung auszugehen

C. VERWALTUNGSGERICHTE

LVwG OÖ 28.07.2022, [LVwG-153295](#)

OÖ ROG; gem § 18 Abs 1 und 2 OÖ ROG ist das **örtliche Entwicklungskonzept** auf einen Planungszeitraum von 15 Jahren auszulegen und hat die längerfristigen Ziele und Festlegungen der örtlichen Raumplanung zu enthalten; das in casu rechtskräftige örtliche Entwicklungskonzept enthält zahlreiche Baulandentwicklungsoptionen, welche der Bf (eine Stadt) genügend Planungsspielraum für künftige Entwicklungen geben; die vorhandenen Entwicklungspotentiale werden kaum genutzt, sodass kein begründbares öffentliches Interesse für eine vorzeitige Änderung des örtlichen Entwicklungskonzepts aufgrund einer **punktuellen Umwidmung** vorliegt

LVwG NÖ 22.07.2022, [LVwG-AV-2161/001-2021](#)

NÖ Sozialhilfe-Ausführungsg; bei der **Gewährung eines Wohnzuschusses** sind die Leistungen zur Befriedigung des Wohnbedarfs gem § 14 Abs 1 Z 1 und Z 2 NÖ Sozialhilfe-Ausführungsg entsprechend zu reduzieren und der Wohnzuschuss jedenfalls nicht von den Miet- und Stromkosten abzuziehen, um so den Richtsatz zur Befriedigung des Wohnbedarfs zu berechnen

LVwG Wien 27.07.2022, [VGW-109/007/9000/2022](#)

EpidemieG; das **Vorliegen der für die Absonderung maßgeblichen Voraussetzungen** und die Verhältnismäßigkeit der Aufrechterhaltung der Absonderung wird gem § 7a Abs 6 EpidemieG ausschließlich **zum jeweiligen Entscheidungszeitpunkt** beurteilt; über vor oder nach der Entscheidung liegende Zeiträume wird dadurch nicht abgesprochen

IV. GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

A. GERICHTSHOF

Keine Urteile im Berichtszeitraum.

B. SCHLUSSANTRÄGE

Keine Schlussanträge im Berichtszeitraum.

C. GERICHT

Keine Urteile im Berichtszeitraum.

V. EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE

Keine relevanten Entscheidungen im Berichtszeitraum.

[Newsletter ÖER Aktuell kostenlos abonnieren](#)

[Rundbrief Polizeirecht Aktuell kostenlos abonnieren](#)

DISCLAIMER

Bundesgesetzblatt: BGBl I vollständig; im Übrigen erfolgt eine Auswahl nach den Forschungsschwerpunkten der Institute, Aktualität und Relevanz.

Amtsblatt der EU: Aufgenommen werden sämtliche „Gesetzgebungsakte“; bei den „Rechtsakten ohne Gesetzescharakter“ sowie den „Mitteilungen und Bekanntmachungen“ erfolgt eine Auswahl nach den Forschungsschwerpunkten der Institute, Aktualität und Relevanz.

Verfassungsgerichtshof: Erkenntnisse (mit Ausnahme von „Serien“) vollständig, bei den Beschlüssen erfolgt eine Auswahl nach Relevanz.*

Verwaltungsgerichtshof und Verwaltungsgerichte: Auswahl nach Forschungsschwerpunkten der Institute (insb Baurecht, Energierecht, Gewerberecht, Hochschulwesen, Polizeirecht, Raumordnung, Technikrecht, Umweltrecht, Verwaltungsverfahren, Verwaltungsstrafrecht, Verwaltungsgerichtsbarkeit, Entscheidungen mit europarechtlicher Relevanz), Aktualität und Relevanz.

Gerichtshof der EU: Vollständige Auflistung der Urteile und Schlussanträge.*

Gericht der EU: Aufgenommen werden sämtliche Urteile mit Österreich-Bezug sowie Nichtigkeitsklagen gem Art 263 AEUV.*

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Urteile der Großen Kammer vollständig, Urteile und Beschlüsse einer Kammer mit Österreich-Bezug vollständig, sonstige Entscheidungen nach Aktualität und Relevanz.

* Die amtliche Auswertung (Leitsätze) des jeweiligen Gerichts wird wörtlich übernommen.

IMPRESSUM

Herausgeber/Medieninhaber: Institut für Europarecht, Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre, Johannes Kepler Universität Linz, Altenberger Straße 69, A-4040 Linz.

Redaktion: Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler, Univ.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer, Univ.-Prof. Dr. Markus Vašek (Leitung), Univ.-Ass. Mag. Katharina Amreither, Univ.-Ass. Mag. Clara Buder, Univ.-Ass. Mag. Nicole Dannerbauer, Univ.-Ass. Mag. Daniela Emeder, Univ.-Ass. Mag. Marlene Helml, Univ.-Ass. Mag. Julia Kreuzhuber, Dr. Florian Kronschläger, Wiss.-Mit. Laura Weberndorfer.

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben im Newsletter ÖER Aktuell trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber, der Redaktion oder sonstiger Personen ausgeschlossen ist.